

Hauptsatzung der Gemeinde Sande

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Sande in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name

(1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Gemeinde Sande".

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen zeigt in der linken Hälfte auf gelbem Grund eine rote Turmspitze mit grüner Haube, in der rechten Hälfte auf blauem Grund über drei Wellenbalken in gelb einen gelben Löwen.

(2) Die Farben der Flagge sind gelb-blau.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Sande“.

§ 3 Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,- Euro übersteigt,

b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000,- Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Verwaltungsausschuss

Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörerin oder als Zuhörer teilzunehmen.

§ 5 Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der

Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

(2) Mit der allgemeinen Vertretung beauftragt der Rat auf Vorschlag des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Gemeinde durch Ratsbeschluss.

§ 6

Wertgrenzen für Geschäfte der laufenden Verwaltung

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen Rechtsgeschäfte, die im Einzelnen folgende Wertgrenzen nicht überschreiten:

- a) Erlass und Niederschlagung von Abgaben bis zum Betrag von 500,-- Euro.
- b) Stundung von Abgaben bis zum Abschluss des Haushaltsjahres, bei Stundungen bis zu höchstens 6 Monaten auch über den Abschluss des Haushaltsjahres hinaus; der Stundungsbetrag darf die Summe von 5.000,-- Euro nicht übersteigen.
- c) Vergabe von Aufträgen auf Lieferungen und Leistungen bis zu einem Wert von 10.000,-- Euro im Rahmen der nach dem Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel.
- d) Vermietungen und Verpachtungen, soweit die Jahresmiete oder Jahrespacht 3.000,--Euro nicht übersteigt

§ 7

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Der/die Bürgermeister/in unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

(2) Der/die Bürgermeister/in unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei wird Gelegenheit zu Fragen, zur Meinungsäußerung und zur Erörterung gegeben. Weiter gehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt

§ 8

Anregungen und Beschwerden

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der/die Bürgermeister/in leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der/die Bürgermeister/in unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

(2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der/die Bürgermeisterin entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 9

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen werden im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Friesland veröffentlicht, sofern nach gesetzlichen Regelungen keine andere Bekanntmachung vorgesehen ist.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(2) Hinweise auf Satzungen und Verordnungen werden als amtliche Bekanntmachungen nach Ermessen des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin in den Tageszeitungen, den örtlichen Bekanntmachungskästen bzw. im Internet veröffentlicht.

(3) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde vor dem Rathaus, in den Ortschaften Sande, Mariensiel, Cäciliengroden, Neustadtgödens und Dykhausen sowie in dem Ortsteil Sanderbusch veröffentlicht. Die Dauer des Aushanges beträgt zwei Wochen, soweit nicht durch Gesetz andere Fristen vorgeschrieben sind. Der Tag des Aushanges und der Abnahme einer Bekanntmachung sind aktenkundig zu machen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 15. November 2001 außer Kraft.

Sande, 15.12.2011

Wesselmann
Bürgermeister